



Verein zum Schutz der Bergwelt e.V.

gegründet 1900, gemeinnütziger und nach § 63 BNatSchG anerkannter Naturschutzverein in Bayern

Verein zum Schutz der Bergwelt
Anni-Albers-Str. 7 · 80807 München · Deutschland

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und
Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Landratsamt Berchtesgadener Land
Umwelt
Salzburger Straße 64
83435 Bad Reichenhall

VzSB-Geschäftsstelle
Anni-Albers-Str. 7
80807 München
Deutschland

Geschäftsstellenleiterin:
Anne Bschorer
Tel.: +49/(0)89/14003-649
Fax: +49/(0)89/14003-8182
E-Mail: info@vzsb.de
Internet: www.vzsb.de
Steuer-Nr.: 143/223/70580
Bürozeiten:
Di, Mi: 14:00-18:00 Uhr
Fr: 9:00-16:00 Uhr
Erste Vorsitzende:
Dr. Sabine Rösler

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Telefon	E-Mail	Datum
1.2.2024		089/14003-649	info@vzsb.de	02.04.2024

Infrastrukturmaßnahme Kühroint und Schapbachalm
Ihr Zeichen
62c-U8621.10-2017/11-153
Per Email an poststelle@stmuv.bayern.de und naturschutz@lra-bgl.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und nehmen Stellung wie folgt:

Wir schließen uns den Einwendungen der Kreisgruppe Berchtesgadener Land des Bund Naturschutz und der Kanzlei Baumann Rechtsanwälte, namentlich dem Schreiben von RAin Schilling vom 21.3.2024 Az. 27/23AS/AS an.

Besonders möchten wir hervorheben:

1. Bei der Maßnahme handelt es sich nicht nur – wie in den Antragsunterlagen dargestellt – lediglich um eine Maßnahme zur Verbesserung der Umweltauswirkungen der Abwasserbeseitigung, sondern um eine umfangreiche Infrastrukturmaßnahme, die letztlich dazu dient, die ständigen Nutzungsintensivierungen im Bereich der Kühroint zu unterstützen und weiter auszubauen. So erhöhen sich die Besucherzahlen im Bereich der Kührointhütte ständig, das Watzmannhaus wurde erweitert und auch das Kührointhaus der Bundespolizei soll erheblich erweitert werden. Diese realisierten bzw. beabsichtigten Nutzungsintensivierungen sind der eigentliche Grund dafür, dass die bisherigen Abwasseranlagen, die grds. dem Stand der Technik entsprechen, nicht mehr ausreichen und daher erweitert werden sollen. Der Bau der Abwasser-, Wasser-, Strom- und Internetleitungen ist damit Teil und schafft die Voraussetzungen einer erheblichen Nutzungsintensivierung und -änderung, die aber im Nationalpark strikt verboten ist (§ 9 Abs. 3 Nr. 1 NP-VO). Dieser Zusammenhang wird in den Antragsunterlagen in keiner Weise thematisiert und behandelt. Als Erschließungsmaßnahme ist der Bau der Leitung zwangsläufig Teil dieser Entwicklung und muss daher auch rechtlich wie fachlich gewürdigt werden. Diese Infrastrukturmaßnahme kann nicht unabhängig von den eigentlich beabsichtigten Nutzungen beurteilt werden. Insofern ist die beantragte Befreiung nicht ausreichend, um die Maßnahme durchführen zu können. Befreiungsgründe für die beabsichtigten Erweiterungen sind ebenfalls nicht dargelegt.

Konten Inland:
Postbank München
Kto.Nr. 99 05 808
BLZ 700 100 80
IBAN: DE66 7001 0080 0009 9058 08
BIC: PBNKDEFF

Konten Inland:
Hypovereinsbank München
Kto.Nr. 580 386 6912
BLZ 700 202 70
IBAN: DE59 70020270 5803866912
BIC: HYVEDEMMXXX

Konto Ausland:
Hypo Tirol Bank Innsbruck
Kto.Nr. 200 59 1754
BLZ 57000
IBAN: AT16 5700 0002 0059 1754
BIC: HYPTAT22

2. Bei dem Nationalpark Berchtesgaden handelt es sich um ein herausragendes Schutzgebiet mit Alleinstellungsmerkmal in Deutschland sowie internationaler Bedeutung. Gleichzeitig handelt es sich um ein herausragendes Natura 2000- Gebiet. Der Bau der Leitungen (Abwasser, Wasser, Strom- und Internet) quer durch den Nationalpark in einem topographisch äußerst schwierigen Gelände ist unvermeidlich mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Es werden Großmaschinen (Bagger mit Spurbreite von 2,5 m!) eingesetzt sowie Sprengungen und Felsmeißelungen durchgeführt. Diese erheblichen Auswirkungen der Baumaßnahmen werden in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan bagatellisiert und in keiner Weise angemessen gewürdigt.

Da es sich um ein FFH- und Vogelschutzgebiet handelt, müssen die möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nach § 34 Abs. 1 BNatSchG einer Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden. Bei einem Schutzgebiet dieser Qualität und einem Eingriff dieser Massivität ist dies zwangsläufig und eine Selbstverständlichkeit. In der Verträglichkeitsabschätzung werden die möglichen Auswirkungen auch dargestellt (vgl. S. 22 ff.). Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BVerwG und des EuGH ist bei möglichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen immer zwingend eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Schlussfolgerung der Verträglichkeitsabschätzung auf S. 26, dass eine Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich sei, ist daher in keiner Weise nachvollziehbar. Sie beruht auf allgemeinen Vermutungen, die in keiner Weise fachlich fundiert begründet sind. So wird die Fachkonvention des Bundesamtes für Naturschutz von Lambrecht & Trautner (2007), die den Standard bei der fachlichen Beurteilung dieser Fragen darstellt, nicht herangezogen. Diese Verträglichkeitsabschätzung ist daher in keiner Weise geeignet, die fachlichen Auswirkungen einer Großbaumaßnahme in einem äußerst sensiblen Naturraum und Schutzgebiet ausreichend zu beurteilen. Im Einzelnen wird auf die Stellungnahme von RAin Schilling verwiesen.

3. Bei den Auswirkungen des Leitungsbaus in den alten Wanderweg wird besonders auf den Schutz des angrenzenden Bestandes und hier der Baumwurzeln abgehoben. Es muss betont werden, dass hier sehr flachgründige Karbonatböden mit schlechter Nährstoffversorgung und insbesondere schlechter Wasserversorgung vorherrschen. Im Klimawandel sind die Bäume in Trockenperioden Trockenstress bis hin zum Absterben ausgesetzt. Der Wegekörper bildet für die angrenzenden Bäume – ob oberhalb oder unterhalb – nicht nur einen unentbehrlichen Teil des Wurzelraums, sondern sogar den Hauptwurzelraum. Erkennbar an den zahlreichen oberflächlichen und tief hineinreichenden Grob- und Feinwurzeln. Hier finden sie im tieferen und lockeren Untergrund zwischen den Felsen mehr Feinerde und Feuchtigkeit als in der Umgebung. Wegen der großen Felsen – vermutlich auch anstehendem Fels – ist ein schonendes Ausschachten mit der Baggerschaufel unter zumindest teilweiser Erhaltung der Wurzeln nicht möglich. Vielmehr müssen die Felsen zertrümmert, mit Steinfräsen Schlitze geschlagen oder sogar gebohrt werden, zwangsläufig mit weitgehender Zerstörung lebenswichtiger Wurzeln auch der Bäume, die vom Trassenrand fünf und mehr Meter entfernt sind. Dazu kommt, dass sehr stark motorisierte und in der Regel über 2.50 m breite, somit sehr schwere Trägerfahrzeuge erforderlich sind.

Der Bau in der Fahrstraße ist demgegenüber weit einfacher. Die Mehrkosten der längeren Baustrecke werden dadurch erheblich relativiert.

Hauptsächlich aus diesen Gründen lehnt der Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. die Infrastrukturmaßnahme ab.

gez.: Dr. Wolf Guglhör
Schatzmeister

gez.: Rudolf Erlacher
Geschäftsf. Vorsitzender